

Berechnung Ihres arztindividuellen Regelleistungsvolumens

Zur Berechnung Ihres arztindividuellen Regelleistungsvolumens (RLV) für das 2.Quartal 2012 wurde Ihre Fallzahl aus dem 2.Quartal 2011 mit dem arztgruppenspezifischen Fallwert und einem Gewichtungsfaktor, der das Alter Ihrer Patienten berücksichtigt, multipliziert. Lag Ihre Fallzahl im 2. Quartal 2011 um 50 Prozent und mehr über der durchschnittlichen Fallzahl Ihrer Arztgruppe, wurde für alle darüber liegenden Fälle ein abgestaffelter Fallwert berücksichtigt. Die Berechnung erfolgte nach den Vorgaben des Erweiterten Bewertungsausschusses.

Nachfolgend finden Sie einige Erläuterungen zur Berechnungsregelung:

Fallzahl: Für das Regelleistungsvolumen ist die Zahl der kurativ-ambulantem Behandlungsfälle der GKV relevant; ausgenommen sind u. a. Fälle im organisierten Notdienst und Überweisungen, bei denen ausschließlich Probenuntersuchungen und Befundungen von dokumentierten Untersuchungsergebnissen stattfinden sowie alle Fälle, in denen keine RLV-Leistung abgerechnet wurde, z. B. bei der ausschließlichen Erbringung von Präventionsleistungen.

Fallwert: Der arztgruppenspezifische Fallwert zur Berechnung der Regelleistungsvolumina berücksichtigt nur Leistungen, die aus den Regelleistungsvolumina bezahlt werden. Andere Leistungen wie Impfungen, Labor, ambulantes Operieren etc. fließen nicht ein. Deshalb ist der RLV-Fallwert auch deutlich niedriger als Ihr eigentlicher Fallwert, der sich aus Ihrem gesamten Honoraranteil, dividiert durch die von Ihnen erbrachten Fälle, berechnet.

Abstaffelungsregelung: Die Abstaffelungsregelung sieht vor, dass Fälle, die mehr als 50 Prozent über dem Fachgruppendurchschnitt liegen, bei der Berechnung des RLV nur eingeschränkt berücksichtigt werden (vgl. Tabelle 1 der Anlage 1).

Das RLV berechnet sich danach wie folgt:

- Fallzahlen bis 150 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe:
100 Prozent des Fallwertes der Arztgruppe x Fallzahl des Arztes
- Fallzahlen von 150 bis 170 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe:
75 Prozent des Fallwertes der Arztgruppe x Fallzahl des Arztes
- Fallzahlen von 170 bis 200 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe:
50 Prozent des Fallwertes der Arztgruppe x Fallzahl des Arztes
- Fallzahlen über 200 Prozent der durchschnittlichen Fallzahl der Arztgruppe:
25 Prozent des Fallwertes der Arztgruppe x Fallzahl des Arztes

Regelleistungsvolumen der Praxis: Das Praxis-RLV ist die Summe der Regelleistungsvolumina aller Ärzte, die in der Praxis tätig sind. Dabei werden die RLV der betreffenden Ärzte miteinander verrechnet. Erst wenn die Leistungen der gesamten Praxis das Praxis-RLV überschreiten, wird das Honorar abgestaffelt.

Berechnung der RLV-Fallzahlen:

Mit Wirkung zum 3. Quartal 2009 hat der Bewertungsausschuss festgelegt, die Fallzählung vom Arztfall auf den Behandlungsfall umzustellen. Damit soll ein übermäßiger Anstieg der Arztfälle und ein damit verbundener Verfall der RLV-Fallwerte verhindert werden. Um dabei weiterhin die vertragsärztliche Versorgung auch in Berufsausübungsgemeinschaften (Gemeinschaftspraxen und Medizinische Versorgungszentren) sicherzustellen und zu fördern, hat der Bewertungsausschuss zugleich eine Zuschlagsregelung für das Praxis-RLV beschlossen. Dabei erging der Auftrag an den Bewertungsausschuss, die bis einschließlich des 2. Quartals 2011 gültige Zuschlagsregelung anhand von Abrechnungsergebnissen zu überprüfen und ggf. anzupassen. Mit Wirkung für das 3. Quartal 2011 ist bei Berufsausübungsgemeinschaften mit mehr als einer RLV-relevanten Arztgruppe der Zuschlag zum Praxis-RLV nunmehr maßgeblich von der Höhe des sogenannten **Kooperationsgrades (KG)** in der medizinischen Behandlung der beteiligten Ärzte abhängig. Er berechnet sich als prozentualer Zuschlag aus den RLV-relevanten Arztfällen der entsprechenden Einrichtung im Verhältnis zu allen RLV-relevanten Behandlungsfällen dieser Einrichtung, entsprechend der nachfolgenden Formel:

$$\text{KG} = (\text{RLV-relevante Arztfälle} / \text{RLV-Behandlungsfälle} - 1) * 100$$

Zur Förderung der vertragsärztlichen Versorgung in Berufsausübungsgemeinschaften wird das praxisbezogene Regelleistungsvolumen nunmehr

1. bei nicht standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen RLV-relevanten Arztgruppe (vgl. Tabelle 2) um 10 Prozent erhöht. Praxen, die lediglich aus Ärzten der Arztgruppenkombination 08 und 88 sowie 21 und 22 bestehen, werden als fach- und schwerpunktgleiche Berufsausübungsgemeinschaften behandelt.
2. bei standortübergreifenden fach- und schwerpunktgleichen Berufsausübungsgemeinschaften und Praxen mit angestellten Ärzten der gleichen RLV-relevanten Arztgruppe (vgl. Tabelle 2) um 10 Prozent erhöht, soweit ein Kooperationsgrad von mindestens 10% erreicht wird
3. in fach- und schwerpunktübergreifenden Berufsausübungsgemeinschaften, MVZ's und Praxen mit angestellten Ärzten, in denen mehrere Ärzte unterschiedlicher RLV-relevanter Arztgruppen (vgl. Tabelle 2) tätig sind, wird das RLV unter Berücksichtigung des Kooperationsgrades der Einrichtung oder Praxis um die in nachstehender Tabelle 1 in Prozent ausgewiesenen Anpassungsfaktoren erhöht.

Tabelle 1: Anpassungsfaktor in Prozent	
Kooperationsgrad (KG) in Prozent	Anpassungsfaktor in Prozent
0 bis unter 10	0
10 bis unter 15	10
15 bis unter 20	15
20 bis unter 25	20
25 bis unter 30	25
30 bis unter 35	30
35 bis unter 40	35
40 und größer	40

Gemäß § 9 Nr.5 des Honorarverteilungsmaßstabes wird zur Finanzierung der Zuschläge auf die praxisbezogenen RLV ein Vergütungsvolumenversorgungsbereichsspezifisch bereitgestellt. Die Kumulation aller gemäß Nr. 1 bis Nr. 3 berechneten Zuschläge in EURO wird diesem Volumen gegenübergestellt und ggf. auf dieses Volumen quotiert.

Übersicht Arztgruppen: In der nachfolgenden Tabelle sind die Arztgruppen aufgeführt, die im 2. Quartal 2012 ein RLV erhalten. Die Aufteilung basiert auf den Beschlüssen des Bewertungsausschusses und dem Ergebnis der Verhandlungen der KV Berlin mit den Verbänden der Berliner Krankenkassen. Der Anlage 1 können Sie die Arztgruppenzuordnung der Ärzte Ihrer Praxis entnehmen.

Tabelle 2: RLV-relevante Arztgruppen	
Nr.	RLV-Arztgruppe
1	Hausärztlich tätige Internisten und Fachärzte für Allgemeinmedizin, praktische Ärzte und Ärzte ohne Gebietsbezeichnung
4	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie alle Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin, die über weitere Schwerpunkte oder Zusatzweiterbildungen verfügen und nicht gesondert aufgeführt worden sind
6	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinderkardiologie
7	Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatz-Weiterbildung Kinder-Pneumologie
8	Fachärzte für Anästhesiologie mit weniger als 200 Fällen im Quartal
9	Fachärzte für Augenheilkunde
10	Fachärzte für Chirurgie
11	Fachärzte für Neurochirurgie
12	Fachärzte für Gynäkologie
13	Reproduktionsmediziner
14	Fachärzte für Hals-, Nasen- Ohrenheilkunde
15	Fachärzte für Dermatologie
16	Humangenetiker
17	Fachärzte für Innere Medizin ohne Schwerpunkt
18	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Endokrinologie bzw. Endokrinologie und Diabetologie
19	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Gastroenterologie
20	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Hämatologie / Onkologie
21	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Kardiologie (konvent.)
22	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Kardiologie (invasiv)
23	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Pneumologie, Fachärzte für Lungen- u. Bronchialheilkunde, Lungenärzte
24	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Rheumatologie
25	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Nephrologie
26	Fachärzte für Kinder- u. Jugendpsychiatrie
27	Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
28	Nervenärzte, Fachärzte für Nervenheilkunde / Neurologie und Psychiatrie
29	Fachärzte für Psychiatrie / Psychiatrie und Psychotherapie
30	Fachärzte für Nuklearmedizin
31	Fachärzte für Orthopädie
32	Fachärzte für Phoniatrie u. Pädaudiologie
33	Fachärzte für Radiologie, Fachärzte für Radiologische Diagnostik, Fachärzte für Diagnostische Radiologie
36	Fachärzte für Urologie
37	Fachärzte für Physiotherapie / Physikalische u. Rehabilitative Medizin
39	Fachärzte für Innere Medizin mit (Versorgungs-)Schwerpunkt Angiologie
88	Fachärzte für Anästhesiologie mit 200 und mehr Fällen im Quartal